



Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena

GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH
Niederlassung: Institut für Wasser- und Umweltanalytik
Herrn Andreas Raab
An der Ohratalsperre
99885 Luisenthal

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Hartmut Häfner

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3942-235
Telefax 0361 57 3942-222

hartmut.haefner
@tlug.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Ra/ta

Ihre Nachricht vom:
28.06.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
41-hä

Jena, 25.10.2017

Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)

Sehr geehrter Herr Raab,

aufgrund Ihres Antrags vom 28.06.2017 in Verbindung mit ihrer Akkreditierung Nr. D-PL-14359-01-00 vom 13.09.2017 (Modul Immissionsschutz) nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ergeht folgender

Bescheid

I.

- Die **GWA Gesellschaft für Wasser und Abwasserservice mbH
Niederlassung Institut für Wasser und Umweltanalytik
An der Ohratalsperre
99885 Luisenthal**

wird mit Wirkung vom 01.11.2017
befristet bis zum 12.09.2022

nach § 29b BImSchG als Stelle im Sinne von § 26 BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erneut bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe bezieht sich gemäß Abschnitt 5 der Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-PL-14359-01-00 vom 13.09.2017 auf die Laborstandorte

An der Ohratalsperre, 99885 Luisenthal und
Am Urbicher Kreuz 20, 99099 Erfurt

2. Die Bekanntgabe umfasst die nach Anlage 1 der 41. BImSchV folgenden Tätigkeits- und Stoffbereiche:

Gruppe I Ermittlung der Emissionen (Luft)

Nr. 1 Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen zur Durchführung des BImSchG

P partikelförmige und an Partikeln adsorbierte Stoffe

G gasförmige anorganische und organische Stoffe

Sp spezielle Probenahme von Stoffen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme oder Analyse erfordern

Gruppe II Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen (Voraussetzung ist Gruppe I)

Nr. 1 Überprüfungen und Kalibrierungen von Messeinrichtungen an Anlagen, die eine gerätetechnische Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern

P partikelförmige und an Partikeln adsorbierte Stoffe

G gasförmige anorganische und organische Stoffe

Nr. 2 Nummer 1 und Überprüfungen und Kalibrierungen von Messeinrichtungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern

G gasförmige anorganische und organische Stoffe

3. Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ReSyMeSa (www.resymesa.de).
4. Die Kosten für diesen Bescheid sind vom Antragsteller zu tragen. Es ergeht eine gesonderte Kostenrechnung. Diese Kostenrechnung ist dem Bescheid als Anlage beigefügt.

II.

Pflichten der bekanntgegebenen Stelle

1. Alle Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung von Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Schorcht oder dessen Stellvertretern, Herrn Dipl.-Ing. (BA) Thomas Rau bzw. Herrn B.-Eng (BA) Florian Schrickel durchzuführen. Änderungen im Bereich der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung bei Ihnen bedürfen der Zustimmung.

2. Wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Bekanntgabe betreffen, sind der bekanntgebenden Behörde in Thüringen unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören besonders diejenigen, die
 - die Veränderungen der personellen Ausstattung oder die Fachkunde des im Antrag benannten Personals betreffen,
 - sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, Änderungen der Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen,
 - die Unabhängigkeit gemäß § 5 der 41. BImSchV berühren,
 - die Zuverlässigkeit gemäß § 6 der 41. BImSchV betreffen oder
 - die gerätetechnische Ausstattung betreffen.
3. Die gerätetechnische Ausstattung ist jeweils dem Stand der Technik anzupassen.
Für Ermittlungen nach diesem Bescheid dürfen nur ordnungsgemäß gewartete, kalibrierte und sofern erforderlich auf nationale Normale rückgeführte Messeinrichtungen eingesetzt werden.
4. Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle tätig wird, sind berechtigt, an den Ermittlungen teilzunehmen oder das Ergebnis der Ermittlung kostenpflichtig zu überprüfen.
5. Sie dürfen keine Aufträge annehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten.
Sie dürfen daher insbesondere
 - keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in der gleichen Sache beratend tätig gewesen sind,
 - nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Betrieb Sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben,
 - im Rahmen dieser Bekanntgabe keine Aufträge von Dritten annehmen, die mit Ihnen organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals mit Dritten derart verflochten sind, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht.
6. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die den bekannt gegebenen Stellen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, müssen vor unbefugter Offenbarung gewahrt bleiben. Das mit Aufgaben nach dieser Bekanntgabe betraute Personal ist entsprechend zu verpflichten.
7. Die Vergabe von Unteraufträgen an andere Stellen ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die besonders aufwendigen Analysen von Stoffen des Stoffbereich Sa. Diese Analysen sind ausschließlich durch eine für den Stoffbereich Sa bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

8. Für Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ist ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Vertretern der Überwachungsbehörden und der bekanntgebenden Behörden der Länder, in denen Sie tätig werden, ist die Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren.
9. Sie sind verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, zu informieren.
10. Alle Unterlagen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen, sind den zuständigen Behörden des Landes, in dem die Stelle tätig wird, auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Messpläne und Messterminanzeigen sind fristgerecht an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe und die für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständige Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln und abzustimmen.
In Thüringen ist bei Messungen in den Bereichen Luft der zuständigen Überwachungsbehörde das Datum der Messung rechtzeitig vorab, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Messtermin, mitzuteilen. Sind in Genehmigungsbescheiden hiervon abweichende Fristen festgelegt, sind diese einzuhalten.
Eine Kopie der Messpläne und Messterminanzeigen ist der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) Jena per E-Mail an emission@tlug.thueringen.de zu senden.
12. Berichte über Ermittlungen im Sinne dieser Erlaubnis sind bei Vorliegen bundeseinheitlicher Kriterien nach diesen zu erstellen.

In Thüringen sind die Messberichte der Überwachungsbehörde sowie zum Zwecke der Qualitätssicherung der TLUG als druckfähige PDF-Datei per E-Mail an emission@tlug.thueringen.de zu senden.
13. Bis zum 31. März eines Jahres ist den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind. Es ist das unter www.resymesa.de eingestellte bundeseinheitliche Formular zu verwenden.

Für Thüringen ist die Jahresmeldung als unterschriebenes Dokument im PDF-Format und in elektronisch weiterverarbeitbarer Form als Excel-Datei an bekanntgabe26@tlug.thueringen.de zu senden. Eine Fehlmeldung ist erforderlich.

14. Sie sind verpflichtet, zweimal im Bekanntgabezeitraum auf eigene Kosten:
- a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen oder
 - b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden
- und deren Ergebnisse unverzüglich der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde vorzulegen.
15. Der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über die im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführten Ermittlungen vorzulegen.
16. Für fachlich verantwortliche Personen und deren Stellvertreter ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum Immissionschutzrecht sicherzustellen.
17. Als bekannt gegebene Stelle ist Ihre Geschäftspolitik in Bezug auf Ermittlungen so auszurichten, dass sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben keinen wirtschaftlichen oder finanziellen Einflüssen von außen unterworfen sind. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder wenige Auftraggeber ist nicht zulässig, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers die wirtschaftliche Existenz der Stelle gefährdet wäre.
18. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt uns vorbehalten.

III.

Widerrufsvorbehalt

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf der Bekanntgabe ist ganz oder teilweise möglich.

Der Widerruf ist möglich, wenn sich aus Berichten der bekannt gegebenen Stelle, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bekanntgabevoraussetzungen der Bekanntgabeverordnung weggefallen sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn gegen die in den §§ 5 und 6 der Bekanntgabeverordnung geforderte Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit verstoßen oder die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zurückgezogen oder aberkannt wird. Der Widerruf ist ebenfalls möglich, wenn Auflagen dieser Bekanntgabe oder Pflichten nach Abschnitt 4 der Bekanntgabeverordnung nicht befolgt werden.

IV. Hinweise

1. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Es wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 4 Monate vor Fristablauf zu stellen.
2. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z. B. durch den Aufdruck „anerkannte Messstelle“ oder „Gutachterinstitut für ...“) benutzt werden; gegen die Formulierung „bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ bestehen keine Bedenken.

V. Sachverhalt und Gründe

Die GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH, Niederlassung Institut für Wasser- und Umweltanalytik hat am 28.06.2017 die erneute Bekanntgabe nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Stelle im Sinne von § 26 BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) beantragt.

Mit dem Bekanntgabeantrag wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Anlage 1: Auszug aus Handelsregister B vom 27.09.2016
- Anlage 2: Begutachtungsbericht Messberichtsprüfung vom 14.02.2017
Schreiben der DAkKS zum Stand des Akkreditierungsverfahrens vom 19.06.2017
- Anlage 3: QMH in digitaler Form
- Anlage 8: Personelle Ausstattung

Am 25.07.2017 wurden per E-Mail

- der Teilbegutachtungsbericht 1 Systemgutachter vom 06.12.2016
- der Teilbegutachtungsbericht 2 Fachgutachter vom 14.04.2017 und
- ein aktualisiertes QMH einschließlich Standardarbeitsanweisungen (SAA) und Formblätter (FB)

zugesandt.

Die Akkreditierungsurkunde D-PL-14359-01-00 vom 13.09.2017 und die Anlage zu Akkreditierungsurkunde sind mit Schreiben vom 20.09.2017 am 21.09.2017 in der TLUG Jena eingegangen.

Die Antragsunterlagen liegen somit seit dem 21.09.2017 vollständig vor.

Das Bekanntgabeverfahren wurde von der TLUG als der zuständigen Behörde in Thüringen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1a der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014, durchgeführt.

Die Bekanntgabe von Messstellen im Sinne von § 26 BImSchG erfolgt auf Grundlage § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) vom 02. Mai 2013.

Der Umfang des Antrags bezieht sich auf die Bekanntgabe als Stelle für die unter Kapitel I. Nr. 2 festgelegten Tätigkeits- und Stoffbereiche.

Die Kompetenz der Messstelle wurde mit der Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-14359-01-00 der DAkkS vom 13.09.2017, gültig bis zum 12.09.2022, bestätigt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine erneute Bekanntgabe nach § 29b BImSchG als Stelle im Sinne von § 26 BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden.

In einem Anhörungsverfahren haben Sie mit Schreiben vom 16.10.2017 den beantragten Standort Tambach-Dietharz zurückgezogen.

Dem Antrag wurde ohne Einschränkung entsprochen.

Die Befristung der Bekanntgabe richtet sich gemäß § 15 der 41. BImSchV nach der Gültigkeit des Kompetenznachweises.

Auf der Grundlage des § 1 in Verbindung mit § 9 und § 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sowie nach Anlage A, Abschnitt 4, Ziffer 2.3.11.2 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) sind Gebühren für die Bekanntgabe als Stelle für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach § 26 Satz 1 und § 28 BImSchG und nach den in den Verordnungen zum BImSchG geregelten Fällen zu erheben. Bei der Festsetzung der Gebühren wurde der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

VI.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Referat Immissionsschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Hartmut Häfner

Anlage:
Kostenrechnung